



GEMEINDE VILLIGEN

Preisblatt Netzanschluss Strom

Die Kostenbeiträge für einen Netzanschluss setzen sich zusammen aus den Erstellungskosten und einem Netzkostenbeitrag.

- Die **Erstellungskosten** umfassen alle Aufwendungen für den Netzanschluss bestehend aus der Anschlussleitung und deren Anschluss an den Anschlussüberstromunterbrecher (Anschlussicherung). Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen.
- Der **Netzkostenbeitrag** deckt die Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung ab. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen.

Anschluss an das Niederspannungsnetz (NE-7)

Unbefristeter/ Permanenter Anschluss

Die Verrechnung erfolgt gemäss Anschlussicherung der eingereichten Installationsanzeige (IA).

Die Beiträge werden innerhalb und ausserhalb der Bauzone erhoben.

Erstellungskosten: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Netzkostenbeitrag: 90 CHF pro A des Anschlussüberstromunterbrechers.

Befristeter Anschluss (Baumeisteranschluss)

Anschlussicherung (A) entspricht \approx Leistung (kVA)	Erstellungskosten (exkl. MwSt)	Miete Zählerkasten (exkl. MwSt)
< 160A 111 kVA	680.00 CHF	30.00 CHF/ Monat
> 160A 111 kVA	750.00 CHF	50.00 CHF/ Monat

Bei einem befristeten Anschluss wird **kein Netzkostenbeitrag** erhoben.

Anschluss an das Mittelspannungsnetz (NE-5)

Die Beiträge werden innerhalb und ausserhalb der Bauzone erhoben.

Erstellungskosten: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Netzkostenbeitrag: 90 CHF pro kVA der installierten Transformatorenleistung

Besondere Bestimmungen:

Erweiterung oder Verstärkung von bestehenden Netzanschlüssen

Für den **Netzkostenbeitrag** wird die Differenz zwischen vorhandener Leistungs- oder Stromstärke und neuer, durch den Kunden gewünschte Leistungs- oder Stromstärke, erhoben.

Die **Erstellungskosten** werden für die entsprechende Verstärkung nach Aufwand verrechnet.

Eigenerzeugungsanlagen

Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen gelten bezüglich Erstellungskosten dieselben Bestimmungen wie für einen Netzanschluss.

Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ohne Endverbraucher wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Werden über den gleichen Netzanschluss gleichzeitig Endverbraucher versorgt, wird ein Netzkostenbeitrag gemäss vereinbarter Bezugsleistung erhoben.

Die Anlagen müssen nach den geltenden Normen der anerkannten nationalen und internationalen Fachverbände sowie gemäss Kantons- und Bundesgesetzgebung erstellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

Alle Preise verstehen sich exklusiv MwSt.

- Die Montage von Mess- und Steuerapparaten ist nicht Bestandteil des Preisblatts Netzanschluss.
- Im Fassadenanschlusskasten wird ein Hausanschlusskasten gemäss Werkvorschriften der IBB Strom AG/EVV verlangt. Die Lieferung und Montage erfolgt durch den Elektroinstallateur.
- Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Kostenbeiträge für den Netzanschluss.
- Rohrleitungsgraben, Mauerdurchbrüche, Kabelschutzrohre und Fundamenterder sind Sache des Bauherrn. Die Entwässerung der Kabelschutzrohre sowie Öffnen und Schliessen von Kabelschächten sind ebenfalls Sache des Bauherrn.
- Diese Preise sind ab dem 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Preise.

Allfällige Preisanpassungen können durch die Gemeinde Villigen jederzeit vorgenommen werden.

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Villigen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netzanschlussnutzung der Elektrizitätsversorgung Villigen.

23. Juni 2016

Mit dem Inkrafttreten dieses Preisblattes werden alle früheren Preisblätter, insbesondere das Preisblatt vom 9. Juni 2010 aufgehoben.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. Juni 2016.

Gemeinderat Villigen

Der Gemeindeammann

Jakob Baumann



Der Gemeindegeschreiber

Markus Vogt

